

# RS Vwgh 1992/9/4 92/17/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

PrG 1976 §11;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/03/0218 E VS 27. Juni 1984 VwSlg 11478 A/1984 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Umstand, daß bei der Angabe der Tatzeit im Spruch eines im Instanzenzug bestätigten Straferkenntnisses ein Schreibfehler unterlaufen sein mag, wäre bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erlassung eines Berichtigungsbescheides von Relevanz, vermag jedoch keine berichtigende Auslegung des Schulterspruches zu Lasten des Beschuldigten (Verurteilten) zu bewirken.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung SchreibfehlerMängel im Spruch SchreibfehlerSpruch der Berufungsbehörde vollinhaltliche Übernahme des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992170148.X02

## Im RIS seit

11.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>